

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00561 vom 19. Januar 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00561

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00561 du 19 janvier 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00561 del 19 gennaio 2006

Regeste

Sozialhilfe | Darf bei der Bemessung des Unterstützungsbudgets für Obdachlose ein tieferer Ansatz gewählt werden als für Personen in festen Unterkünften? Die in den SKOS-Richtlinien B.2.2 festgelegten Ansätze sind auf Personen ausgerichtet, die in einem Haushalt leben. Es ist daher nicht rechtsverletzend, wenn die wirtschaftliche Unterstützung obdachloser Personen nicht nach den Ansätzen gemäss B.2.2 der SKOS-Richtlinien bemessen wird (E. 2.1-2.5). Die dem Beschwerdeführer gewährte Pauschale von monatlich Fr. 775.- (statt Fr. 960.-) bleibt solange mit § 15 SHG vereinbar, als ihm die Möglichkeit verbleibt, in Form so genannter weiterer situationsgebundener Leistungen zusätzlich bezüglich einzelner konkreter Auslagen für z.B. Übernachtungen und Kleider unterstützt zu werden (E. 2.6.1). Art. 12 BV ist nicht verletzt (E. 2.6.2). Da der Beschwerdeführer ein Gesuch um Erlass von der Hundesteuer gestellt hat, ist sein Begehren auf Übernahme der Hundesteuer unbegründet (E. 3). Abweisung im Sinne der Erwägungen (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Auf das Begehren des Beschwerdeführers um Übernahme der Hundesteuer durch die Sozialhilfe ist der Bezirksrat nicht eingetreten, dies mit der Begründung, es handle sich um einen neuen Antrag, über den die Sozialbehörde bisher nicht habe befinden können. Der Beschwerdeführer wendet ein, er habe dieses Begehren bereits in der Einsprache vom 22. April 2005 gestellt. In der genannten Eingabe hat der Beschwerdeführer unter anderem "finanzielle Unterstützung für den Unterhalt (Nahrung/Steuern 05) für meinen Hund" beantragt. Der Bezirksrat hält dem in seiner Beschwerdevernehmlassung entgegen, mit dieser in der Einsprache enthaltenen Formulierung habe der Beschwerdeführer lediglich um einen "Beitrag" an die finanziellen Aufwendungen für den Hund ersucht; so sei denn auch der Antrag von der Sozialbehörde als Einspracheinstanz verstanden worden, die im angefochtenen Beschluss vom 8. Juni 2005 einen Beitrag für den Unterhalt des Hundes von monatlich Fr. 50.- zugesprochen habe. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben. Selbst wenn entgegen der Auffassung des Bezirksamtes nicht von einem neuen, unzulässigen Begehren ausgegangen wird, ist es im Ergebnis nicht rechtsverletzend, wenn er ihm nicht entsprochen hat. In der Rekursantwort hatte nämlich die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hingewiesen, bei der Stadtpolizei X um Erlass der Hundesteuer zu ersuchen (vgl. zu dieser Möglichkeit § 17 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 14. März 1971). Wie in der Beschwerdeschrift nunmehr ausgeführt wird, hat der Beschwerdeführer bei der Stadtpolizei X ein solches Gesuch gestellt, deren Bescheid indessen noch ausstehe. Falls sein Steuererlassbegehren abgewiesen würde, bliebe es ihm unbenommen, bei der Sozialbehörde erneut die

Übernahme der diesbezüglichen Auslagen zu beantragen. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde im Sinn der Erwägungen (vgl. dazu insbesondere den in E. 2.6.1 dargelegten Vorbehalt ergänzender Leistungen) abzuweisen ist. Obgleich der Beschwerdeführer unterliegt, sind die Gerichtskosten abweichend von der in § 13 Abs. 2 VRG enthaltenen Regel nicht ihm aufzuerlegen, sondern angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.